Amtsblatt
Appenzell Ausserrhoden

Rubrik: Kantonale gerichtliche Entscheide, Vorladungen und Bekanntmachungen
Unterrubrik: Entscheid
Publikationsdatum: KABAR 30.10.2026
Öffentlich einsehbar bis: 30.04.2027
Meldungsnummer: GB-AR10-0000000835

Publizierende Stelle
Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden, Landsgemeindeplatz 2, 9043 Trogen

Entscheid in Sachen Schweizerische Eidgenossenschaft gegen Heller L.A.K.S.H.M.I. AG

Gesuchstellerin

Schweizerische Eidgenossenschaft
Vertreten durch: Kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Bezug, Kasernenstrasse 2, 9100 Herisau

Gesuchsgegnerin

Heller L.A.K.S.H.M.I. AG
CHE-100.459.534
Bahnhofstrasse 4
9100 Herisau

Angaben zur Meldung:
Entscheiddatum: 29.10.2026

1. Die definitive Rechtsöffnung wird erteilt für den Betrag von CHF 2'550.00 nebst 4 % Zins seit 19.05.2026, für CHF 70.65 Verzugszins bis 18.05.2026 und für CHF 25.00 Kosten / gesetzliche Gebühren.
2. Die Entscheidgebühr von CHF 300.00 (bei Begründungsverzicht CHF 200.00) wird der Gesuchsgegnerin auferlegt.
3. Allfällige Vertretungs- und Umtriebskosten trägt jede Partei selbst.
4. Eine Begründung kann innert 10 Tagen seit der Zustellung dieses Entscheids schriftlich beim Einzelrichter des Kantonsgerichts Appenzell Ausserrhoden, 9043 Trogen, verlangt werden. Wird keine Begründung verlangt, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde. Die Entscheidgebühr ermässigt sich in diesem Fall um einen Drittel. Wird eine Begründung verlangt, beginnt die Frist zur Berufung oder Beschwerde ab Zustellung des begründeten Entscheids. Fax-Schreiben und E-Mails sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.
5. Die Fristen in diesem Verfahren stehen während der Gerichts- und Betreibungsferien nicht still.

Verfügende Stelle:
Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden
Landsgemeindeplatz 2
9043 Trogen

Frist: 10 Tage
Ablauf der Frist: 09.11.2026

Kontaktstelle:
SV1 26 342

Bemerkungen:
Dieser Entscheid gilt mit Datum der Publikation als zugestellt